

Die Frage, welche Gefahrstoffe in einem Lager bzw. Lagerabschnitt zusammengelagert werden dürfen, ist für die Gestaltung von Gefahrstofflagern von großer Bedeutung. Sie wird durch eine Vielzahl von Verordnungen, Gesetzen und Technischen Regeln bestimmt.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) hat für die Lösung dieser Frage ein Konzept entwickelt, mit dessen Hilfe eine ausreichend genaue Planung möglich ist.

Grundlage dieses Konzeptes ist die Zuordnung der betreffenden Stoffe zu sogenannten Lagerklassen (LGK), welche aus dem DIN-Sicherheitsdatenblatt hervorgeht.

Mit Hilfe der vereinfachten untenstehenden Matrix läßt sich die Zulässigkeit der Zusammenlagerung zweier Stoffe schnell und eindeutig bestimmen.

**Zusammenlagerung nach VCI-Konzept**

LAGERKLASSE (LGK)	LAGERKLASSE (LGK)																							
	1	2 A	2 B	3 A	3 B	4.1 A	4.1 B	4.2	4.3	5.1 A	5.1 B	5.1 C	5.2	6.1 A	6.1 B	6.2	7	8 A	8 B	10	11	12	13	
Explosive Stoffe	1																							
Verdichtete,verflüssigte und unter Druck gelagerte Gase	2 A																							
Druckgaspackungen	2 B																							
Entzündliche flüssige Stoffe	3 A																							
Brennbare Flüssigkeiten	3 B																							
Entzündbare feste Stoffe	4.1 A																							
	4.1 B																							
Selbstentzündliche Stoffe	4.2																							
Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündl. Gase bilden	4.3																							
Entzündend wirkende Stoffe	5.1 A																							
	5.1 B																							
	5.1 C																							
Organische Peroxide	5.2																							
Brennbare giftige Stoffe	6.1 A																							
Nichtbrennb. giftige Stoffe	6.1 B																							
Ansteckungsgef. Stoffe	6.2																							
Radioaktive Stoffe	7																							
Brennbare ätzende Stoffe	8 A																							
Nichtbrennb. ätzende Stoffe	8 B																							
Brennbare Flüssigkeiten (soweit nicht 3 A oder 3 B)	10																							
Brennbare Feststoffe	11																							
Nichtbrennbare Flüssigkeiten	12																							
Nichtbrennbare Feststoffe	13																							

■ nicht erlaubt

■ erlaubt

■ unter Einschränkungen erlaubt